



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

149. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 10. März 2023

Nr. 4

Immissionsschutz; Wasserrecht

Genehmigung nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb einer neuen Eloxalanlage (bezeichnet als Eloxalanlage 5) inklusive Nebenanlagen (Abluftanlage, Zuluftanlage mit Wärmerückgewinnung, Chemikalienlagerung, Abwasserbehandlungsanlage, Frischwasseraufbereitungsanlage, Gleichrichter, Kältemaschine, Strangpresse, Bolzenanwärmeofen, Aushärteofen) als Ersatz für die beiden bestehenden Eloxalanlagen 3 und 4 sowie beschränkte Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen in Gundelfingen, Fl. Nr. 3134/1 der Gemarkung Gundelfingen

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau hat auf Antrag der Firma Gartner Extrusion GmbH, Gundelfingen, mit Bescheid vom 10.03.2023, Az. 41-1711.2, die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Neubau einer neuen Eloxalanlage (bezeichnet als Eloxalanlage 5) inklusive Nebenanlagen (Abluftanlage, Zuluftanlage mit Wärmerückgewinnung, Chemikalienlagerung, Abwasserbehandlungsanlage, Frischwasseraufbereitungsanlage, Gleichrichter, Kältemaschine, Strangpresse, Bolzenanwärmeofen, Aushärteofen) als Ersatz für die beiden bestehenden Eloxalanlagen 3 und 4 in Gundelfingen, Fl. Nr. 3134/1 der Gemarkung Gundelfingen, erteilt. Im verfügenden Teil des Genehmigungsbescheides wird Folgendes bestimmt:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

a)

Der Firma Gartner Extrusion GmbH wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Neubau einer neuen Eloxalanlage (bezeichnet als Eloxalanlage 5) inklusive Nebenanlagen (Abluftanlage, Zuluftanlage mit Wärmerückgewinnung, Chemikalienlagerung, Abwasserbehandlungsanlage, Frischwasseraufbereitungsanlage, Gleichrichter, Kältemaschine, Strangpresse, Bolzenanwärmeofen, Aushärteofen) als Ersatz für die beiden bestehenden Eloxalanlagen 3 und 4 in Gundelfingen, Fl. Nr. 3134/1 der Gemarkung Gundelfingen, erteilt.

b)

(Hinweis: Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen,

Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.)

2. Beschränkte Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 10 WHG i.V.m Art. 15 Abs. 1 BayWG (Direkteinleitung)

a) Gegenstand der Erlaubnis

Der Firma Gartner Extrusion GmbH wird nach Maßgabe der in Ziffer 3 als einschlägig benannten Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen die widerruflich beschränkte Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, §10 WHG und Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erteilt, gesammeltes Niederschlagswasser aus Dach- und Hofflächen des Betriebsgeländes auf dem Grundstück Fl.Nr. 3134/1 der Gemarkung Gundelfingen in das Grundwasser einzuleiten.
Die Erlaubnis endet am 31.12.2043.

b) Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den befestigten Flächen A_u von 13.606 m² anfallenden gesammelten Niederschlagswassers.

3. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind:

(Hinweis: Im Bescheid folgt eine Aufzählung der der Entscheidung zugrundeliegenden Planunterlagen)

4. Nebenbestimmungen zur Genehmigung nach § 4 BImSchG

(Hinweis: Im Bescheid folgen Nebenbestimmungen und Hinweise zu nachfolgenden Bereichen:

4.1 Anlagendaten

4.2 Inbetriebnahme

4.3 Stand der Technik

4.4 Wirkbadvolumen

4.5 Inhaltsstoffe

4.6 Einsatz von Stoffen oder Zubereitungen

4.7 Luftreinhalte

4.8 Anforderungen an den Betrieb

4.9 Betriebstagebuch

4.10 Betriebseinstellung

4.11 Lärmschutz

4.12 Abfallrecht

4.13 Arbeitsschutz

4.14 Baurecht

4.15 Brandschutz

4.16 Wasserwirtschaftliche Belange

4.17 Wasserrechtliche Belange (Bauen im Überschwemmungsgebiet)

4.18 Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Gundelfingen nach § 58 WHG (Indirekteinleitung)

4.19 Naturschutz)

5. Nebenbestimmungen zur beschränkten Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 WHG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 BayWG (Direkteinleitung)

6. Allgemeines

7. Erlöschen der Genehmigung

8. Kosten

(Hinweis: Im Bescheid folgt die Kostenentscheidung und die vom Antragssteller zu tragenden Kosten, die sich aus Gebühren und Auslagen zusammensetzen.)

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Auslegung des Genehmigungsbescheides:

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 10.03.2023 liegt in der Zeit von **Donnerstag, 16. März 2023 bis Mittwoch, 29. März 2023** beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 2. Stock, Zimmer 234, während der Dienstzeit (Montag und Mittwoch 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr, Donnerstag 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, Freitag 07.30 bis 12.30 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Dillingen a.d.Donau, 10.03.2023
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

Dillingen a.d.Donau, 10. März 2023

Markus Müller
Landrat